

Informationsbroschüre für Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Stand: Juli 2016

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Inhaltsverzeichnis

In welcher Situation befinden sich unbegleitete minderjährige Geflüchtete?	3
Welchen rechtlichen Status haben die Jugendlichen?	4
Der Asylantrag	4
Der Antrag auf „humanitären Aufenthalt“	5
Was bedeutet es, Gastfamilie für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zu sein?	5
Welche Herausforderungen könnten auf die Gastfamilie zukommen und was sollte sie mitbringen? .	6
Psychische Belastungen und Traumatisierung	6
Schulische und berufliche Integration	6
Kulturelle Integration	7
Welche Erwartungen werden an die Gasteltern gestellt?	7
Wer ist für die Unterstützung der Gasteltern und der geflüchteten Jugendlichen zuständig?	8
Welche Leistungen übernimmt die Jugendhilfe?	9
Aufwandsentschädigung für Anbahnung und Vermittlung	9
Pflegesätze	9
Beihilfen / Zuschüsse	10
Erstattung von Alterssicherung	11
Beiträge zur Unfallversicherung	12
Kranken-, Pflege- und Haftpflicht-Versicherung	12
Kindergeld	12
Steuerrechtliche Besonderheiten / Rente	12
Wie wird ein Jugendlicher in eine Gastfamilie vermittelt?	13
Information, Eignung und Schulung der Gasteltern	13
Passung, Anbahnung und Vermittlung des Jugendlichen in eine Gastfamilie	13
Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten haben Gasteltern?	15
Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten hat ein Amtsvormund?	17
Was passiert, wenn der Jugendliche volljährig wird?	18
Hilfreiche Unterstützungsangebote	19
Erziehungs- und Familienberatung sowie Lebensberatung	19
Beratung zum Thema Übergang Schule und Beruf	19
Beratung zu asylrechtlichen Fragen und Fragen rund um das Thema Flucht	19
Danksagung	20

In welcher Situation befinden sich unbegleitete minderjährige Geflüchtete?

Im Jahr 2015 sind über eine Millionen Menschen auf der Flucht vor Kriegen, innerstaatlichen Auseinandersetzungen, wirtschaftlicher Not, Verfolgung, Unterdrückung, Zwangsrekrutierung oder aus ähnlichen Gründen nach Deutschland eingereist. Hierunter waren Schätzungen zufolge 36.000 unbegleitete minderjährige Jugendliche.¹ Die meisten Jugendlichen kommen aus Afghanistan, Syrien, Eritrea und dem Irak² und haben häufig einen langen und schwierigen Fluchtweg hinter sich. Diese Gruppe der Kinder und Jugendlichen gilt als besonders verletzlich. Sie haben alleine ihr Herkunftsland verlassen oder wurden von ihren Eltern mit einem Auftrag geschickt. Manche sind erst auf der Flucht von ihren Eltern getrennt worden und waren auf sich allein gestellt. Vielfach haben sich die Geflüchteten oder ihre Angehörigen verschuldet, um die Flucht zu ermöglichen, oder sie sind von ihren Familien vorgeschickt worden, so dass die Jugendlichen Verantwortungs- und Loyalitätsgefühle gegenüber ihrer Familien empfinden. Zudem waren viele Jugendliche gefährlichen Fluchtbedingungen ausgesetzt.

In Deutschland angekommen, müssen sie sich in einem unbekanntem Land mit einem neuen System orientieren und sind häufig langen Wartezeiten ausgesetzt, in denen ihre Bleibeperspektive und damit auch ihre weitere Zukunftsperspektive unklar ist. Die Jugendlichen beschäftigen sich intensiv mit diesem Thema und die daraus resultierende Unsicherheit kann für sie sehr belastend und demotivierend sein. Zusätzlich müssen sie Erinnerungen und vielleicht traumatische Erlebnisse verarbeiten, eine neue Sprache lernen, in eine Schule gehen oder eine Berufsausbildung machen und im Umgang mit Ämtern und Behörden sein. Die Jugendlichen kommen also aus sehr belastenden Situationen und werden in eine herausfordernde Umgebung gestellt. Daher benötigen sie Menschen, die sie praktisch unterstützen und begleiten.

Die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, sind im Alter zwischen 16 und 18 Jahren und überwiegend männlich (ca. 90%). Die Jugendlichen unterscheiden sich stark bezüglich ihrer Herkunft, ihres Bildungs- und Gesundheitsstandes, ihrer Religionszugehörigkeit und weiterer Faktoren. Sie sind aufgrund ihrer Erlebnisse häufig selbstständig und autonom und wirken „erwachsen“. Die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten haben, ebenso wie andere Jugendlichen auch, das Bedürfnis nach Selbstständigkeit (zum Beispiel in Form von Taschengeld, über das sie selbst verfügen können oder ihre Ernährung, die sie selbst bestimmen), aber auch nach Aufmerksamkeit und einer Begegnung mit ihrem Gegenüber, die auf Augenhöhe stattfindet.

Viele Jugendliche halten, wenn möglich, Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie und sollten auch hierin unterstützt werden. Auch Kontakte zu Gleichgesinnten (zum Beispiel Freunde, FluchtgefährtenInnen oder Mitglieder einer Community) werden häufig gepflegt und sollten auch von den Unterstützenden gefördert werden.

Um ein besseres Verständnis für den Hintergrund des Jugendlichen zu erhalten, der bei Ihnen wohnt, kann es hilfreich sein, sich etwas genauer mit dessen Herkunftsland auseinander zu setzen. Erste Informationen zu verschiedenen Herkunftsländern finden Sie unter:

¹ Zahlen sind den Angaben des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entnommen: <https://www.unicef.de/blob/106516/d0912061605d9a839102bc34cfae0ba2/unicef-bumf-factfinding-fluechtlingskinder-2016-data.pdf>

² Gemessen an der Gesamtzahl der Asylanträge der Jugendlichen:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015-asyl.pdf?__blob=publicationFile

- <http://www.bamf.de/SharedDocs/Dossiers/DE/herkunftslaenderinformationen.html?nn=1367526>
- https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Informationspapier_Herkunftslaender_A Asylbewerber_2015.pdf
- <http://www.migration-info.de/artikel/2014-11-13/fluechtlinge-europa-blick-herkunftslaender-eritrea-und-somalia>

Welchen rechtlichen Status haben die Jugendlichen?

Die rechtliche Situation der Jugendlichen ist sehr komplex und sowohl an verschiedene deutsche Gesetzbücher, als auch an europäisches und internationales Recht geknüpft (u.a. SGB I, VIII und X, AufenthG, AsylVfG, UN-Kinderrechts-Konvention...).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach § 42 SGB VIII für die Inobhutnahme der Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die unverzügliche Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation des jungen Menschen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören u.a. die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Oftmals besitzen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keine Identitätsdokumente, die belegen, wie alt sie sind. Bei der sogenannten Altersfestsetzung wird deshalb häufig geschätzt und versucht, das Alter des jungen Menschen zu ermitteln und herauszufinden, ob er tatsächlich noch minderjährig ist. Möchte ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Deutschland bleiben, benötigt er dafür eine Erlaubnis. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten. Er kann entweder

- Antrag auf Asyl oder
- Antrag auf „humanitären Aufenthalt“ stellen.

Der Asylantrag

„Asyl bekommen“ und einen „Flüchtlingsstatus bekommen“ bedeutet, dass der junge Mensch eine Erlaubnis bekommt, zunächst für drei Jahre in Deutschland bleiben zu können. Nach diesen drei Jahren wird entschieden, ob er für immer bleiben darf. Stellt der Jugendliche einen Asylantrag kommt es zu einer Anhörung, an der auch der Vormund teilnimmt. Zusätzlich hat der unbegleitete minderjährige Flüchtling das Recht auf die Begleitung durch einen Betreuer sowie einen Dolmetscher. Besonderes Augenmerk wird bei der Anhörung auf Anhaltspunkte für das Vorliegen von bestimmten, (auch) jugendspezifischen Verfolgungsgründen gelegt, z.B.: Zwangsheirat, Zwang für das Militär zu arbeiten oder zu kämpfen (Kindersoldaten), Genitalverstümmelung.

Der junge Mensch wird dazu befragt, warum er einen Asylantrag gestellt hat und welche Beweise und Dokumente er aus seiner Heimat mitgebracht hat oder nachreichen kann. Er wird gefragt, woher er stammt und wie er nach Deutschland gekommen ist. Diese Anhörung wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Bis es zu einer Entscheidung kommt, ob der junge Mensch Asyl, Flüchtlingsstatus oder einen humanitären Status bekommt, können Wochen oder Monate vergehen. In dieser Zeit erhält der Jugendliche eine Aufenthaltsgestattung.

Ein Asylantrag kann auf vier verschiedene Weisen beschieden werden: durch die Anerkennung als Asylberechtigter, durch die Anerkennung als Flüchtling, durch die Anerkennung als subsidiär Schutzsuchender oder mit einer Ablehnung des Asylantrages. Die verschiedenen Entscheide sind an

unterschiedliche Folgen für den Jugendlichen geknüpft. Eine Anerkennung als Asylberechtigter ist selten zu erwarten, da Minderjährigen in der Regel abgesprochen wird, dass sie aus politischen Gründen verfolgt werden. Wird der Asylantrag abgelehnt, erhält der junge Mensch meist eine Duldung. Ein Leben im Duldungsstatus ist an zahlreiche Einschränkungen gebunden. Es besteht beispielsweise die Residenzpflicht. Das bedeutet für den jungen Menschen, dass er sein Bundesland nicht verlassen darf bzw. ein Urlaub in einem anderen Bundesland nur mit einem Urlaubsschein möglich ist.

Der Antrag auf „humanitären Aufenthalt“

Neben dem Asylverfahren gibt es die Möglichkeit einen Aufenthalt zu beantragen. Für diesen Aufenthaltstitel müssen humanitäre Gründe genannt werden, die deutlich machen, dass dem jungen Menschen in seiner Heimat Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit drohen (z.B. die Eltern des jungen Menschen sind verstorben; bei einer Rückkehr in sein Heimatland droht dem Jugendlichen Gefahr; der junge Mensch ist krank und kann in seinem Herkunftsland nicht ausreichend versorgt werden).

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie hier:

- Bundesverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: www.b-umf.de/
- Pro Asyl www.proasyl.de/
- Informationsverbund Asyl & Migration www.asyl.net/
- GGUA -Gemeinnützige Gesellschaft für die Unterstützung Asylsuchender www.einwanderer.net/
- UNHCR www.unhcr.de/
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge www.bamf.de

Einen guten Überblick über die Situation minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland bietet auch die Informationsbroschüre des Projektes #YOUNGREFUGEES_NRW, die in acht verschiedenen Sprachen online erhältlich ist und sich direkt an die Jugendlichen selbst richtet:

- http://www.youngrefugees.nrw/files/paper_de.pdf

Was bedeutet es, Gastfamilie für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zu sein?

Gastfamilien bieten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten die Möglichkeit, in einem familiären, überschaubaren und ruhigen Umfeld anzukommen. Durch den persönlichen Kontakt und die Einbindung der Familien in ein soziales Umfeld kann den Jugendlichen das Ankommen in der Gesellschaft erleichtert werden. Die Gasteltern können für die Jugendlichen nahe Bezugspersonen sein, die sie bei den Herausforderungen ihrer neuen Situation in Deutschland unterstützen.

Die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Gastfamilie stellt eine Hilfe zur Erziehung nach §27 SGB VIII da. Sie kann zeitlich befristet oder dauerhaft angelegt sein. Das Vollzeitpflegeverhältnis für einen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist in der Regel unbefristet. Hilfen zur Erziehung werden durch das Jugendamt gewährt, das für den Jugendlichen zuständig ist. Die Vollzeitpflege ist in §33 SGB VIII geregelt.

Welche Herausforderungen könnten auf die Gastfamilie zukommen und was sollte sie mitbringen?

Aus der Situation der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ergeben sich Herausforderungen, die auf sie zukommen könnten und die wir Ihnen hier kurz vorstellen möchten:

Psychische Belastungen und Traumatisierung

Die Jungen und Mädchen, für die wir Gastfamilien suchen, stammen aus teils armen, meist von Bürgerkrieg und Gewalt gezeichneten Ländern. Sie haben sich auf verschlungenen Wegen, oftmals alleine, bis nach Europa durchgeschlagen und eine mehrere tausend Kilometer lange, anstrengende und gefährliche Flucht hinter sich gebracht. Mitunter sind die Jugendlichen finanzielle Verpflichtungen eingegangen, da sie die Schleuser bezahlen müssen. Sowohl die Flucht, als auch die Erlebnisse im Heimatland, die Trennung von der Familie, Heimweh oder finanzieller oder moralischer Druck aus der Heimat belasten die Kinder und Jugendlichen massiv. Der individuelle Familienhintergrund und die Erlebnisse auf der Flucht werden häufig erst im Laufe der Zeit bekannt. Es kann sein, dass Pflegeeltern nie die „ganze Wahrheit“ über die familiären Verhältnisse, die Fluchterlebnisse und das wirkliche Alter erfahren. Dies erschwert ein Verstehen der Jungen und Mädchen, hat aber nichts mit Vertrauen und Misstrauen von Seiten der jungen Menschen zu tun.

Alle Jugendlichen reagieren auf die Belastungen unterschiedlich und sind daher verschieden betroffen. Jugendliche, bei denen deutliche Anzeichen einer starken Traumatisierung vorliegen, werden nicht in Gastfamilien vermittelt. Die Gastfamilien sollten dennoch die Bereitschaft haben, sich im Rahmen des Vorbereitungsseminars Wissen über Traumatisierungen und Retraumatisierungen und deren Auswirkungen auf den alltäglichen Umgang anzueignen.

Schulische und berufliche Integration

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling hat, wenn sein gewöhnlicher Aufenthalt in einer Stadt/einem Landkreis in Deutschland ist, ebenso wie er das Recht auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII (Jugendhilfe) hat, auch das Recht auf Bildung (Schulbesuch). Unter 16 Jahren bekommt er einen Schulplatz in der Regelschule oder, wenn vorhanden, in einer Übergangsklasse, in der zugewanderte Kinder zunächst Deutsch lernen.

Die schulische und berufliche Bildung der Jugendlichen ist für den Integrationsprozess von hoher Bedeutung. Am Anfang haben die Jugendlichen meist noch keine deutschen Sprachkenntnisse und häufig ist eine Verständigung nur mit „Händen und Füßen“ möglich. Die Schulplatzsuche kann sich je nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze aufwändig gestalten. Für die Schulplatzsuche ist das Kommunale Integrationszentrum des Rheinisch-Bergischen Kreises gemeinsam mit dem Amtsvormund zuständig.

Die Möglichkeit einer Berufsausbildung ist abhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus. Die ausländerrechtliche Situation der umFs ist ausgesprochen komplex und würde einer intensiven „Einarbeitung“ in das Rechtsgebiet voraussetzen. Viele Bereiche des täglichen Lebens (Schule, Ausbildung, Aufenthalt etc.) sind davon betroffen. Siehe auch Kapitel „Rechtslage“. Auch hier ist es Aufgabe des Vormunds die rechtlichen Angelegenheiten zu regeln. Die Pflegeeltern haben nur peripher damit zu tun, sollten aber in groben Zügen über die wichtigsten Regelungen informiert sein. Unbestimmte und ungewisse Zukunftsperspektiven sind ebenso in der rechtlichen Situation der Jugendlichen begründet. So ist oftmals lange nicht klar, ob der Jugendliche auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Deutschland bleiben darf oder von der Abschiebung bedroht ist.

Kulturelle Integration

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen aus einem anderen Lebensumfeld mit anderen, uns zum Teil fremden Normen, Werten, Traditionen und Bräuchen. Hier besteht die besondere Herausforderung darin, die Werte der Jugendlichen zu akzeptieren und zu fördern und zeitgleich die Normen und Werte unserer Gesellschaft zu vermitteln, um so die Integration zu fördern. Dies erfordert die Bereitschaft sich Fachwissen über die jeweilige Kultur/Religion anzueignen. Kulturelle Unterschiede stellen sowohl eine Bereicherung für beide Parteien dar, können im Alltag aber auch konfliktthaft und schwierig zu integrieren sein. Insbesondere die Auseinandersetzung mit uns fremden und nicht akzeptablen Normen, Werten und Ritualen stellen eine Herausforderung dar.

Welche Erwartungen werden an die Gasteltern gestellt?

- ✓ alle Familienmitglieder tragen die Entscheidung zur Aufnahme eines Jugendlichen mit
- ✓ Anerkennung sozialer Herkunft, Nationen und Religionen von Jugendlichen und Familien
- ✓ Toleranz gegenüber Fremdem und Unterschiede aushalten zu können (beispielsweise das Ausleben einer anderen Religion)
- ✓ Verständnis für die Situation der Herkunftseltern und die Fähigkeit, den Kontakt des Jugendlichen zu seiner Familie zu fördern, sofern dies bei den unbegleiteten Geflüchteten möglich ist
- ✓ pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in jugendliche Bedürfnisse, sowie Bereitschaft, den Umgang mit ungewohnten Verhaltensweisen des unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zu erlernen
- ✓ Bereitschaft, sich auf einen jungen Menschen einzulassen, der aufgrund seiner Erfahrung, sowohl eine große Unabhängigkeit und Reife mitbringen, gleichzeitig aber auch durch viele Entbehrungen und traumatische Erlebnisse sehr betreuungsintensiv sein kann
- ✓ Begleitung und Unterstützung des jungen Menschen als Begleiter und Unterstützer, nicht als Ersatzeltern
- ✓ Bereitschaft zu Integration des Jugendlichen in die Familie
- ✓ Aufgeschlossenheit, Flexibilität und Offenheit in der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten und aktive Beteiligung an der Gestaltung der Perspektiven des jungen Menschen
- ✓ Transparenz gegenüber den Fachkräften, die sie begleiten im Hinblick auf Probleme/Sorgen/Unsicherheiten etc.
- ✓ Bereitschaft, sich auf schmerzhaft Realitäten einzulassen
- ✓ Zeit, um dem Jugendlichen Zuwendung und Geborgenheit geben zu können
- ✓ hohe Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, sowie eine überschaubare Lebensplanung
- ✓ Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, z. B. Seminaren oder Fortbildungen
- ✓ eine gewisse Neugier und Interesse an fremden Kulturen und Religionen
- ✓ Kreativität in der Kommunikation
- ✓ gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse und geeignete, ausreichende Räumlichkeiten

Die hier aufgezählten Kriterien dienen dazu, eine Orientierung zu schaffen, welche Bedingungen in einer Gastfamilie im besten Fall gegeben sein sollten. Im Gespräch mit der Fachberatung lassen sich diesbezüglich weitere Fragen oder Bedenken äußern und klären.

Wer ist für die Unterstützung der Gasteltern und der geflüchteten Jugendlichen zuständig?

Die Jugendlichen und Gastfamilien werden durch verschiedene Abteilungen Ihres Jugendamtes begleitet und betreut. Das Kreisjugendamt ist für die Gasteltern zuständig, die in den Gemeinden Odenthal, Kürten oder der Stadt Burscheid leben, sowie für die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die hierhin zugewiesen werden. Die nachfolgende Tabelle erklärt die Aufgaben und AnsprechpartnerInnen im Jugendamt für das Themengebiet „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“.

Fachberatung Kinder-, Jugend und Familienförderung	Allgemeiner Sozialer Dienst	Amtsvormundschaften
<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeitsarbeit und Akquise von Gasteltern für geflüchtete Jugendliche (z.B. durch Infoveranstaltungen) - Vorbereitung, Eignungseinschätzung und Qualifizierung der Gasteltern gemeinsam mit freien Trägern (z.B. durch Gasteltern-Vorbereitungsseminar) - Begleitung der Gasteltern durch Fortbildungs- und Supervisionsangebote in Zusammenarbeit mit Erziehungsberatungsstellen, Referenten und Supervisoren <p>Frau Strunk, Pflegeelternarbeit und Vollzeitpflege, Kreisjugendamt, Refrather Weg 28, 51465 Bergisch Gladbach, 02202/136788, lisa-mareike.strunk@rbk-online.de</p> <p>Frau Lahme, Sachgebietsleitung Kinder-, Jugend- und Familienförderung, Kreisjugendamt, Refrather Weg 28, 51465 Bergisch Gladbach, 02202/136781, stephanie-lahme@rbk-online.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Inobhutnahme der geflüchteten Jugendlichen - Entscheidung über Geeignetheit einer Unterbringung in Gastfamilien für geflüchtete Jugendliche - Steuerung der Einzelfälle und Moderation der Hilfeplanung - Ansprechpartner für fallinhaltliche Fragen - Bewertung des Verlaufs nach Beendigung des Pflegeverhältnisses - Finanzierung und Bescheiderstellung durch wirtschaftliche Jugendhilfe <p>Frau Zattouty, Jugendhilfebüro Burscheid, Höhestrasse 7-9, 51399 Burscheid, 02174/670 384, silvia.zattouty@rbk-online.de</p> <p>Herr Ndongala, Jugendhilfebüro Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 8, 51515 Kürten, 02268/8017 123, sevana.ndongala@rbk-online.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Personensorgeberechtigte und gesetzliche Vertreter des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings - persönliche Ansprechpartner des Flüchtlings - Entwicklung von Lebensperspektiven - Teilnahme an Hilfeplanung - Erste Ansprechpartner im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren <p>Frau Verges, Jugendhilfebüro Burscheid, Höhestrasse 7-9, 51399 Burscheid, 02174/670391, kathrin.verges@rbk-online.de</p> <p>Frau Grondal, Jugendhilfebüro Burscheid, Höhestrasse 7-9, 51399 Burscheid, 02174/670388, birgit.grondal@rbk-online.de</p>

Darüber hinaus kooperiert das Jugendamt mit den Erziehungsberatungsstellen im Rheinisch-Bergischen Kreis. Auf diese Weise stehen den Gasteltern bei speziellen Fragen, Sorgen oder Problemen die MitarbeiterInnen der Beratungsstellen als qualifizierte Beraterinnen und Berater aus

verschiedenen Berufsgruppen (Psychologie, Sozialpädagogik / Sozialarbeit, Heilpädagogik) kurzfristig zur Seite. Sie bieten kostenfreie, vertrauliche und freiwillige Beratung unter anderem bei

- Fragen rund um das Thema Erziehung
- Fragen zur Entwicklung und zum Verhalten des Jugendlichen
- Fragen bei auffälligem Verhalten
- Fragen bzgl. möglichen Traumatisierungen
- in Krisensituationen
- bei Schwierigkeiten und Spannungen in der Partnerbeziehung oder in der Familie

<p>Ev. Erziehungsberatungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Milchborntalweg 4 51429 Bergisch Gladbach <i>Tel. 02204/54004</i></p>	<p>Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Diakonisches Werk) Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid <i>Tel. 02174/8966170</i></p>	<p>Kath. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Paffrather Str. 7-9 51469 Bergisch Gladbach <i>Tel. 02202/35016</i></p>
---	--	---

Welche Leistungen übernimmt die Jugendhilfe?

Aufwandsentschädigung für Anbahnung und Vermittlung

Für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Anbahnung und Vermittlung wird den Gasteltern eine einmalige Aufwandspauschale von 150 € ausbezahlt. Durch die Pauschale werden die unentgeltlich erbrachten Leistungen der Gasteltern anerkannt und die Kosten der insgesamt anfallenden Übernachtungen im Haushalt der Gasteltern gedeckt.

Pflegesätze

Die Leistungen zum Unterhalt des Kindes werden im Allgemeinen als Pflegegeld bezeichnet und werden in § 39 SGB VIII geregelt. Sie werden als „Annex“ zur pädagogischen Hauptleistung nach §§ 27, 33 SGB VIII gewährt, um den Unterhalt des jungen Menschen sicherzustellen, während er außerhalb des Elternhauses betreut und versorgt wird. Das Pflegegeld teilt sich auf in die Kosten für den Sachaufwand und die Kosten für die Pflege und Erziehung. Die Kosten für den Sachaufwand sollen die materiellen Aufwendungen, die für das Kind anfallen, ausgleichen, d.h. die gesamten regelmäßig wiederkehrenden Kosten für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Lernmittel, Taschengeld, etc.. Die Kosten für Pflege und Erziehung dienen als Aufwandsentschädigung für die erzieherischen Leistungen der Pflegepersonen.

Die Höhe des Pflegegeldes ist nach Alter des Kindes gestaffelt und orientiert sich an den jährlich aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins. Die Beträge ändern sich entsprechend jährlich. Die Kosten für die Pflege und Erziehung sind unabhängig vom Alter des Kindes.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt per Erlass die materiellen Aufwendungen für Pflegekinder und die Kosten der Erziehung. Einer Erhöhung erfolgt in der Regel zum 1. 1. eines neuen Jahres.

Aktuell gelten ab 01.01.2017 folgende Pflegesätze:

Für Kinder	Materielle Aufwendung	Kosten der Erziehung	Insgesamt
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	522,00 €	248,00 €	770,00 €
vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	569,00 €	248,00 €	844,00 €
vollendetes 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	726,00 €	248,00 €	974,00 €

Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt jeweils zum 1. eines Monats.

Beihilfen / Zuschüsse

Individuelle Bedarfslagen machen entsprechende Mehrbedarfe während des Pflegeverhältnis möglich. Diese sind von den Pflegepersonen zu beantragen und im Hilfeplanverfahren zu überprüfen.

Folgende **einmalige Beihilfen** sind möglich:

- Für Bekleidung bei Beginn des Pflegeverhältnisses und in besonders begründeten Fällen (z.B. bei außergewöhnlichem Wachstum).
- Zur Erstausstattung bei Aufnahme eines Pflegekindes (z. B. für Möbel, Bettzeug)
- Für Klassenfahrten
- Aus Anlass der Kommunion oder Konfirmation
- Bei Schuleintritt / Schulentlassung bzw. Eintritt ins Berufsleben
- Zu Musikunterricht oder Nachhilfeunterricht
- Übernahme von Kindergartenbeiträgen
- Startbeihilfe für Pflegekinder, die einen eigenen Hausstand gründen

Diese Beihilfen sind in der Regel **vorher** zu beantragen.

Im Wesentlichen entsprechen die aufgelisteten Beihilfen und Zuschüsse den Regelungen in der Sozialhilfe.

Anlass	zahlbar	Antrag erforderlich		Betrag
		ja	nein	
Ferienbeihilfe (Pauschale)	jährlich im Juli		x	155,00 €
Weihnachtsbeihilfe (Pauschale)	jährlich im Dezember		x	50,00 €
Bekleidungsbeihilfe (Ersteinkleidung)	einmalig bei Aufnahme	x		500,00 €
weitere Bekleidungsbeihilfen (z.B. in Fällen von außergewöhnlichen Wachstumsschüben)	max. alle 2 Jahre	x		250,00 €
Erstausstattung Möbel	einmalig bei Aufnahme	x		750,00 €

Anlass	zahlbar	Antrag erforderlich		Betrag
		ja	nein	
Möbelbeihilfe	nach Bedarf / Ersatz abgewohnter Möbel	x		350,00 €
Eigener Hausstand / Verselbstständigung	einmalig bei Auszug aus Heim oder Pflegefamilie	x		1.000,00 €
Kommunion oder Konfirmation (Pauschale)	einmalig	x		180,00 €
Freizeitgestaltung (z.B. Musikunterricht, Mitgliedschaft im Sportverein, wenn keine Befreiung von den Gebühren bzw. Mitgliedsbeiträgen möglich ist)	jährlich / für Pflegekinder	x		350,00 €
Einschulung einschl. Schultüte (Pauschale)	einmalig	x		70,00 €
Nachhilfe entsprechend der vom Landschaftsverband Rheinland vorgegebenen Stundensätze - Notwendigkeitsbescheinigung der Schule muss vorliegen	bedarfsorientiert	x		zu 100 %
Klassenfahrt (nach Vorlage entsprechender Schulunterlagen)	Antrag entsprechend	x		zu 100%
Übernahme der Elternbeiträge beim Besuch eines Kindergartens	Dauer des KiGa-Besuchs	x		

Sollten in Einzelfällen außergewöhnliche Beihilfen beantragt werden, die in dem o.g. Katalog nicht aufgeführt sind, wird die Verwaltung des Jugendamtes ermächtigt, ohne Einschaltung des Jugendhilfeausschusses eine Beihilfe mit einer Höchstgrenze von 500,00 Euro zu bewilligen.

Im Monat Juli wird für ein Pflegekind ohne Antrag eine Ferienbeihilfe von zurzeit 155,00 Euro, im Dezember eine Weihnachtsbeihilfe von zurzeit 50,00 Euro ausgezahlt.

Erstattung von Alterssicherung

Gemäß § 39 SGB VIII besteht ein Anspruch für Pflegeeltern auf Bezuschussung zur privaten Altersvorsorge und zur Unfallversicherung.

Nach Beschluss des Jugendhilfeausschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 05.03.2007 wird der Zuschuss zur Alterssicherung der Pflegeperson je Pflegekind in der Vollzeitpflege entsprechend des auf maximal 50% des gesetzlich bestimmten Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung festgesetzt und beträgt zurzeit **42,07 €** monatlich (Stand August 2016).

Die Leistung wird auf Antrag und Nachweis gewährt. Eine zweckentsprechende Verwendung muss gegeben sein, d.h. eine mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare angemessene

Alterssicherung muss dadurch erreicht werden. Die Verträge dürfen frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen. Die Möglichkeit zur „Ruhend“-Stellung der Verträge wird eingeräumt.

Beiträge zur Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für Pflegepersonen werden übernommen. Als angemessen wird ein Beitrag angesehen, der dem der gesetzlichen Unfallversicherung entspricht (zurzeit 86,58 Euro jährlich).

Kranken-, Pflege- und Haftpflicht-Versicherung

Die **Kranken- und Pflegeversicherung** des Jugendlichen wird über das Kreisjugendamt sichergestellt, wenn eine Versicherung über die leiblichen Eltern oder die Pflegeeltern nicht möglich ist.

Eine **Haftpflichtversicherung** gegen Ansprüche Dritter besteht für alle Pflegekinder, deren Eltern und Pflegeeltern keine Familienhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, unter Ausschluss der gegenseitigen Ansprüche der Pflegeeltern gegen Pflegekinder und Pflegekinder gegen Pflegeeltern.

Versicherungssumme	bei Personenschäden	600.000,00 Euro
	bei Sachschäden	60.000,00 Euro
	bei Vermögensschäden	7.000,00 Euro
Unfallversicherung		
Bestattungskosten / Tod		1.000,00 Euro
Invalidität		500,00 Euro

Kindergeld

Während des laufenden Asylverfahrens haben Asylbewerber und Asylbewerberinnen keinen Anspruch auf Kindergeld. Dieser Anspruch beginnt erst ab dem Zeitpunkt der Asylberechtigung oder Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dasselbe gilt für Flüchtlinge mit anerkanntem subsidiären Schutz.

Wenn über den Asylantrag positiv beschieden wurde, kann ein Antrag auf Kindergeld bei der für den Wohnort der Pflegefamilie zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) gestellt werden.

Bei Kindergeldbezug (mtl. 190,00 €) wird das Pflegegeld entweder um 95,00 € (50% bei ältestem oder einzigem Kind) oder 45,00 € gekürzt wird (siehe hierzu § 39 Abs. 6 SGB VIII).³

Steuerrechtliche Besonderheiten / Rente

Bezüglich steuerrechtlichen Besonderheiten muss auf das jeweils zuständige Finanzamt verwiesen werden.

Der Zeitraum der Betreuung von Pflegekindern gilt als Kindererziehungszeit bei einer Rentenantragsstellung.

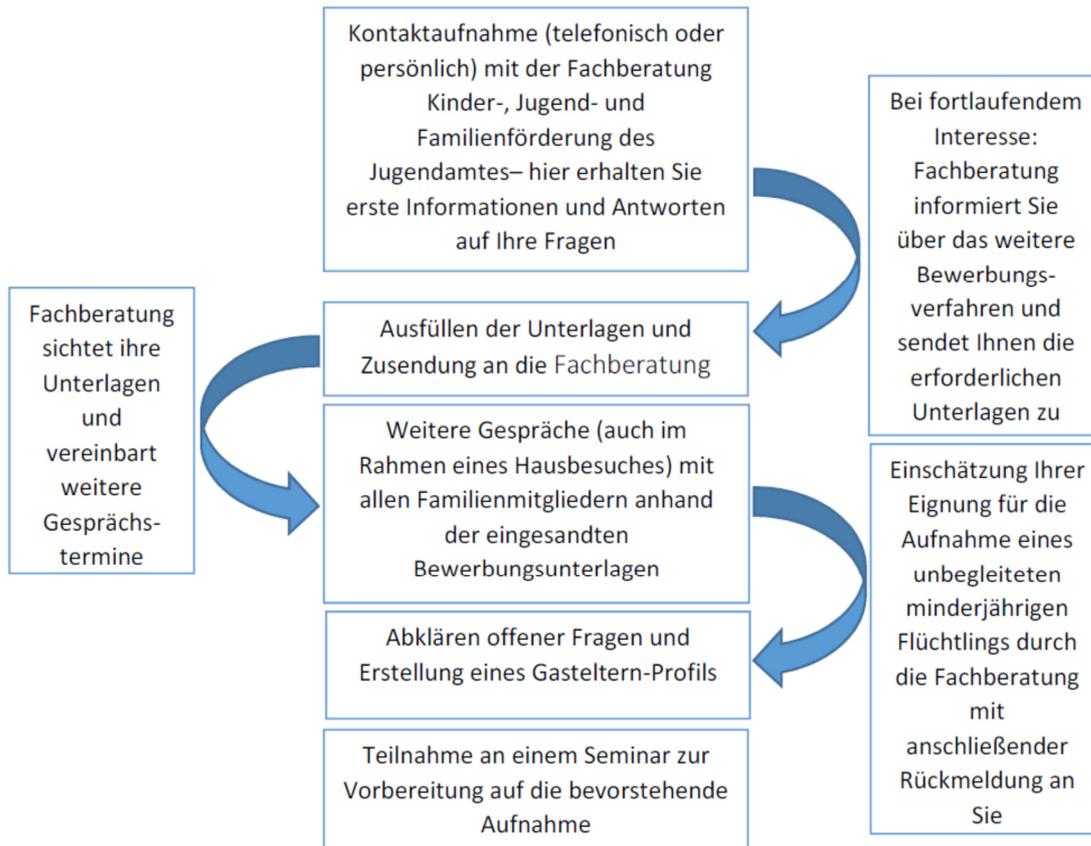
³

https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdu5/~edisp/l6019022dstbai784635.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI784632

Wie wird ein Jugendlicher in eine Gastfamilie vermittelt?

Information, Eignung und Schulung der Gasteltern

Bevor ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling bei einer Gastfamilie einziehen kann, müssen auf beiden Seiten einige vorbereitende Schritte durchlaufen werden. Das Jugendamt muss die potentiellen Gasteltern kennen lernen und einige Unterlagen von ihnen erhalten, um die Eignung der Personen zur Aufnahme eines Jugendlichen einschätzen zu können. Während dieses Prozesses stehen die Gasteltern in engem Kontakt mit der Fachberatung Kinder-, Jugend und Familienförderung des Jugendamtes des Rheinisch-Bergischen-Kreis. Der Prozess verläuft in einigen Teilschritten:

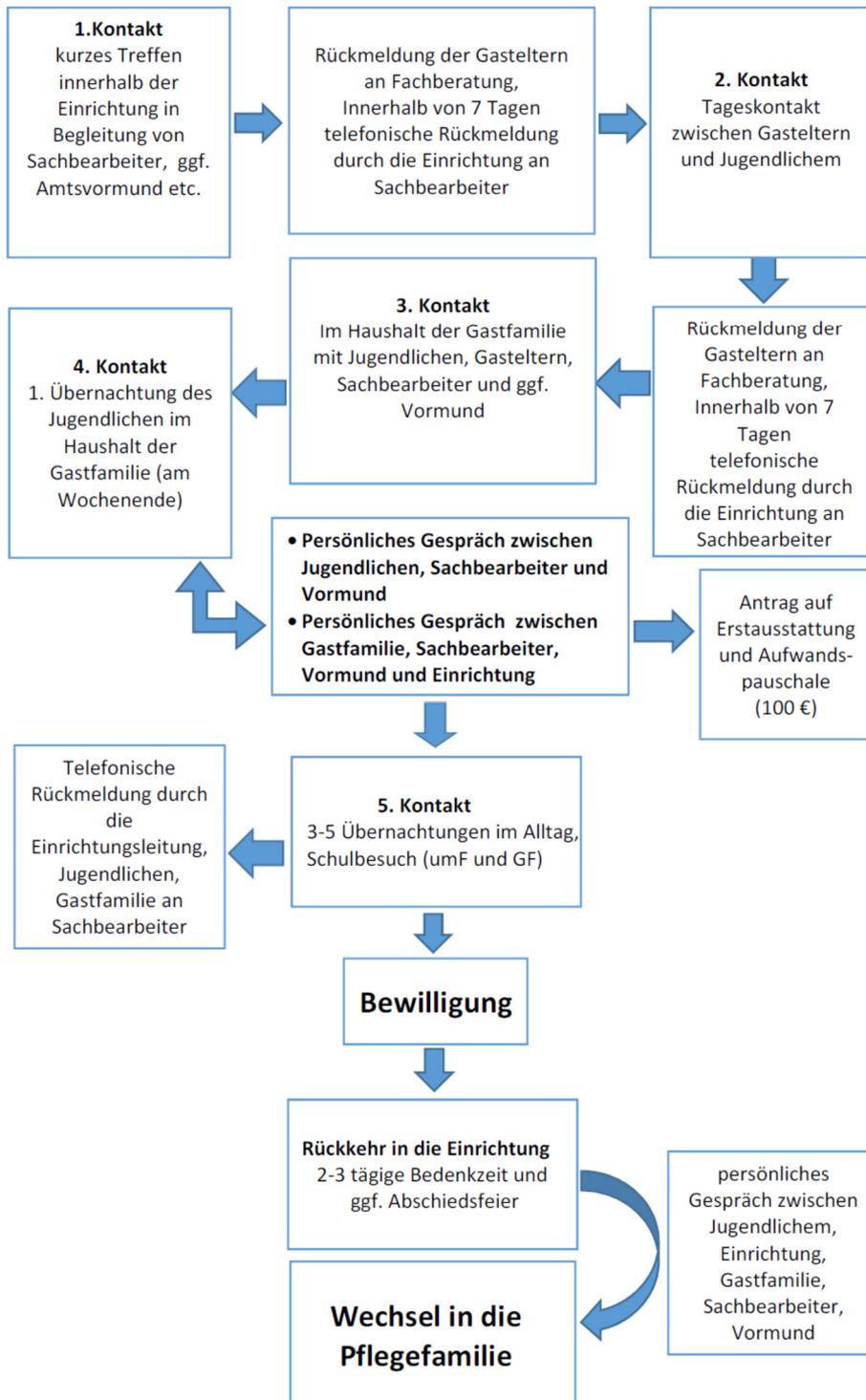


Parallel zu diesem Prozess nehmen die potentiellen Gasteltern an einem Vorbereitungsseminar teil, in dem sie sich mit Unterstützung fachlicher Begleitung ausführlicher mit den Themen beschäftigen können, die durch ihre Rolle als Gasteltern auf sie zukommen (Prägungen des Jugendalters bei Geflüchteten, Veränderungen im Familiensystem, Kommunikation, Rechte und Pflichten, etc.). Das Seminar umfasst insgesamt 32 Unterrichtsstunden. Nach Abschluss der Schulung erhalten die Gasteltern eine Teilnahmebescheinigung. Die Schulung wird in Kooperation mit der katholischen Familienbildungsstätte konzipiert und durchgeführt.

Passung, Anbahnung und Vermittlung des Jugendlichen in eine Gastfamilie

Bevor der Jugendliche in einer Gastfamilie untergebracht wird, verbringt er einige Zeit in einer stationären Einrichtung. In dieser sogenannten „Clearingphase“ lernen die Fachkräfte der Einrichtung und die zuständigen Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) den Jugendlichen kennen und schätzen ein, ob die Unterbringung in einer Gastfamilie für den Jugendlichen in Frage kommt. Sollte dies der Fall sein, wird der Jugendliche über die Möglichkeit in einer Gastfamilie zu leben

informiert und gefragt, ob er sich dies vorstellen könnte. Äußert der Jugendliche den Wunsch in einer Familie zu leben, nimmt der ASD Kontakt mit der Fachberatung auf. Anhand der Gasteltern-Profile schlägt die Fachberatung dem ASD und dem Jugendlichen anonymisiert eine Gastfamilie vor. Wenn beide Parteien mit der Familie einverstanden sind, werden die Gasteltern in einem Telefonat über den Jugendlichen informiert. Wenn die Gasteltern sich vorstellen können, den Jugendlichen bei sich aufzunehmen, besuchen die zuständige Fachkraft des ASD und der Amtsvormund gemeinsam die Gasteltern, um weitere Informationen auszutauschen und sich gegenseitig kennen zu lernen. Sollten nach diesem Besuch weder die Fachkräfte noch die Gasteltern weitere Bedenken haben, wird das Verfahren zur Vermittlung des Jugendlichen eingeleitet:



Im gesamten Vermittlungsprozess besteht für die Jugendlichen und die Gasteltern die Möglichkeit, Sorgen, Unwohlsein oder Ängste zu äußern und bei Meinungsänderung den Vermittlungsprozess abzubrechen. Beide stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Fachkräften. Der Prozess der Vermittlung des Jugendlichen zieht sich über einen Zeitraum von ca. sechs Wochen hin, um allen Beteiligten genügend Zeit zum Kennen lernen zu geben. Kurze Zeit nach dem der Jugendliche in der Gastfamilie eingezogen ist, beginnt die Hilfeplanung.

Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten haben Gasteltern?

Grundsätzlich gilt:

Gasteltern haben vor und während der Aufnahme eines Jugendlichen in ihrem Haushalt ein Recht auf Beratung und Unterstützung (gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII). Sie werden vom Jugendamt und den Amtsvormündern in ihrer Aufgabe begleitet und beraten.

Nach § 1688 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Pflegepersonen, also auch Gasteltern, berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge (bzw. den Vormund) in solchen Angelegenheiten zu vertreten, wenn ein Kind für längere Zeit in Familienpflege lebt. Grundentscheidungen (siehe Aufgaben und Rechte des Amtsvormundes) sind jedoch den Sorgeberechtigten vorbehalten und können nur zum Teil per Vollmacht auf die Gasteltern übertragen werden. Diese Vollmacht erhalten sie in der Regel zu Beginn ihrer Zuständigkeit als Gasteltern. Aufgrund der gemeinsamen Zuständigkeit für den Jugendlichen und damit der Amtsvormund seine Aufgaben entsprechend erfüllen kann, müssen Gasteltern und Amtsvormünder als Team zusammenarbeiten. Mithilfe von regelmäßigen Rücksprachen sind beide gut informiert und im Austausch über anstehende Entscheidungen.

Alltagsorge: Die sogenannte Alltagsorge beinhaltet also Handlungen des „normalen Alltages“:

Tagesstruktur: Als Gasteltern obliegt Ihnen die Versorgung des Jugendlichen⁴ (Nahrung, Kleidung, etc.). Hierfür erhalten Sie ein Entgelt. Außerdem treffen Sie mit dem Jugendlichen Absprachen, um einen geregelten Tagesablauf zu schaffen (Essens- und Schlafenszeiten, regelmäßiger Schulbesuch, gemeinsame Freizeit etc.). Die Regelungen sind altersgemäß zu gestalten.

Aufsichtspflicht: Als Gasteltern übernehmen Sie die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des jungen Menschen. Diese Aufsichtspflicht beinhaltet, dass Sie den Minderjährigen vor Schäden an sich selbst oder durch Dritte bewahren und verhindern, dass er Schäden an Dritten verübt. Der Umfang der Aufsichtspflicht, soll dem Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen, seiner Einsichtsfähigkeit, der Gefährlichkeit der Beschäftigung, der örtlichen Umgebung und seinen Selbstständigkeitsbestrebungen gerecht werden. Sie müssen den Jugendlichen nicht ständig beaufsichtigen, denn junge Menschen benötigen auch Freiräume zum Sammeln eigener Erfahrungen. Es reicht aus, wenn Sie sich generell einen Überblick über das Tun und Kontakte des jungen Menschen verschaffen und in altersgerechter Weise über mögliche Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen aufklären.

Schule/ Praktika: Als Gasteltern dürfen Sie Klassenarbeiten, Zeugnisse und Krankmeldungen unterschreiben, außerdem Elternabende besuchen und Elterngespräche führen. Da der Amtsvormund

⁴ Da es sich bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hauptsächlich um junge Männer handelt, wird in der Folge die männliche Form genutzt. Das Geschriebene gilt jedoch auch gleichermaßen für weibliche Jugendliche.

jedoch auch für die Schulangelegenheiten und zukünftige Ausbildungsplanung des Jugendlichen zuständig ist, muss er an den persönlichen Elterngesprächen teilnehmen bzw. über schulbezogene Informationen verfügen (Bsp.: Anstehende Klassenfahrten, drohende Versetzungsgefährdung etc.). Aus diesem Grund müssen schulische Informationen und Zeugniskopien an den Vormund weitergegeben werden.

Praktika sind für die Jugendlichen wünschenswert, um ihnen Berufsmöglichkeiten aufzuzeigen und z.B. auch Jugendliche mit sehr niedrigem Bildungsstand in Ausbildungsverhältnisse zu verhelfen. Die Möglichkeit Praktika zu machen oder eine Ausbildung zu beginnen, ist jedoch stark von dem Aufenthaltsstatus des Jugendlichen abhängig und reglementiert. Es kann sein, dass nicht in jedem Fall ein Praktikum möglich ist. Trotzdem wäre es wünschenswert, wenn Sie den Jugendlichen mit Hilfe von Beratungsstellen oder in Kooperation mit Bildungsträgern darin unterstützen, Praktikummöglichkeiten zu nutzen, sofern dies mit seinem Aufenthaltsstatus vereinbar ist.

Kontakte/ Freizeit/ Urlaub: Als Gasteltern sind Sie berechtigt, über den Umgang und die Freizeitgestaltung des Jugendlichen mitzubestimmen. Sie dürfen mit ihm Absprachen bezüglich seiner Hobbies treffen usw. Dies alles sollte jedoch immer auch im Gespräch mit dem Jugendlichen und in Abwägung seiner Interessen und Wünsche passieren (Bsp.: Interesse des Jugendlichen Gleichgesinnte zu treffen, evtl. Fluchtgefährten oder entfernte Familienangehörige zu sehen, wenn diese in der Umgebung leben). Bei der Freizeitgestaltung ist zu berücksichtigen, dass der Jugendliche in den ersten drei Monaten seines Aufenthalts in Deutschland Nordrhein-Westfalen nicht verlassen darf. Darüber hinaus sind keine gemeinsamen Urlaube im Ausland möglich.

Gesundheitsfürsorge: Als Gasteltern sorgen Sie für die Gesundheit des Jugendlichen. Sie können ihn bei Arztbesuchen begleiten, helfen, kleinere Wunden zu versorgen (Bsp. Schnittverletzungen mit Creme verarzten, bei Bänderüberlastungen Schiene besorgen etc.). Sollte der Jugendliche sich außergewöhnlichere Verletzungen zuziehen oder eine besondere Behandlung benötigen, ist auch hier die Weitergabe der Informationen an den Vormund vonnöten. Ab einem Alter von 15 Jahren darf der Arzt keine Auskunft mehr über den Gesundheitszustand des Jugendlichen geben, daher dürfen Sie den Jugendlichen nicht ins Behandlungszimmer begleiten, es sei denn, der Jugendliche erlaubt es Ihnen.

Integration: Als Gasteltern sollten Sie den Jugendlichen unterstützen, sich in Ihrer Familie und in seinem Umfeld zu integrieren. Außenkontakte, die dem Jugendlichen das Ankommen und Wohlfühlen erleichtern, sind erwünscht, da sie auch das Erlernen von Sprachen vereinfachen.

Mitwirkung bei der Hilfeplanung: Nach §36 SGB VIII sind sie als Gasteltern an der Hilfeplanung für den Jugendlichen zu beteiligen. Das bedeutet, dass Sie an den regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen des Jugendlichen mit der fallführenden Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienst vom Jugendamt, dem Vormund und evtl. weiteren an der Hilfe beteiligten Personen teilnehmen. Diese finden während der allgemeinen Arbeitszeiten des Jugendamtes statt.

Mitteilungspflicht: Als Gasteltern sind Sie verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des aufgenommenen Kindes oder des Jugendlichen betreffen, unverzüglich zu informieren. (§ 37 Abs. 3 SGB VIII und Art. 37 AGSG = Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) (Bsp.: Scheidung der Gasteltern, Umzug etc.)

Datenschutzpflicht (Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses § 78 SGB X): Als Gasteltern benötigen Sie vor und während der Aufnahme eines Jugendlichen Informationen über ihn und seine Herkunftsfamilie (z. B. Fluchtgeschichte und -gründe, Bildungsstand, traumatisierende Erfahrungen etc.). Die Informationen sind wichtig, damit Sie sich auf die Besonderheiten des jungen Menschen

einstellen können. Die Informationen, die das Jugendamt Ihnen weitergibt, sind vertraulich zu behandeln. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden. Das Jugendamt/der freie Träger muss die Pflegeeltern auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses und Sozialdatenschutzes hinweisen. Die Weitergabe von Informationen an Nachbarn, Freunde, Verwandte oder in sozialen Netzen (wie z.B. Facebook) ist nicht zulässig. Auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses sind die Pflegepersonen weiterhin zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten hat ein Amtsvormund?

Aufenthaltsrecht: Dem Vormund obliegt das Recht, darüber zu entscheiden, wo der Jugendliche untergebracht ist (Wohnort). Er/Sie kann darüber hinaus den Jugendlichen am zugewiesenen Wohnort anmelden oder die Erlaubnis zur Anmeldung auf Sie übertragen.

Umgangsrecht: Der Vormund muss sich für das Umgangsrecht des Jugendlichen stark machen. Er hat die Aufgabe darauf zu achten, dass der Jugendliche Umgang mit Gleichaltrigen pflegen, Verwandte in Deutschland treffen und auch Bekannte aus dem Herkunftsland sehen kann, solange diese Kontakte nicht schädlich für das Wohl des Jugendlichen sind.

Kontakte: Der Amtsvormund trifft seine Mündel ca. alle 4-6 Wochen oder bei konkreten Problemen oder Anliegen auch öfter, um Kontakt zu Ihnen zu pflegen und eine vertrauensvolle Beziehung zu Ihnen aufzubauen. Die Kontaktpflege läuft telefonisch oder über persönliche Treffen in der vertrauten Umgebung des Jugendlichen. Das Gespräch findet zunächst als Vier-Augen-Gespräch statt, danach besteht die Möglichkeit, eines kurzen Austausches mit den Gasteltern. Der gute Kontakt soll ermöglichen, dass der Vormund im Sinne des Wohles, der Bedürfnisse und der Wünsche des Jugendlichen tätig werden und ihn vertreten kann.

Teilnahme Hilfeplangespräche: Der Vormund nimmt als gesetzlicher Vertreter an den Gesprächen zur weiteren Planung der Hilfen für den Jugendlichen teil.

Haftpflicht: Für den Jugendlichen besteht beim Rheinisch-Bergischen Kreis eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die der Jugendliche außerhalb des Haushaltes der Gasteltern verursacht.

Gesundheitsfürsorge: Der Vormund schließt eine Krankenversicherung für den Jugendlichen ab. Sollte der Jugendliche stärker erkrankt sein, muss der Vormund über eventuell notwendige Operationen entscheiden und wird den Jugendlichen bei Krankenhausaufenthalten begleiten. Der Amtsvormund kümmert sich darüber hinaus um die Deckung von Kosten für Behandlungen, die von der Grundversorgung durch die Krankenkasse (diese entspricht ungefähr dem Anspruch eines Sozialhilfeempfängers) nicht abgedeckt sind. Des Weiteren entscheidet er über Impfungen, die der Jugendliche benötigt.

Schulangelegenheiten: Der Vormund nimmt an persönlichen Elterngesprächen teil, um über die Entwicklungen der Jugendlichen informiert zu sein. Er übernimmt die Anmeldung in der Schule und liefert dem Jugendlichen Informationen über weitere schulische Möglichkeiten.

Antragsrecht: Der Vormund stellt den Antrag für die Einrichtung einer Hilfe zur Erziehung (wie zum Beispiel der Unterbringung in einer Gastfamilie als Vollzeitpflegestelle) bzw. hilft dem Jugendlichen dabei, Hilfe für junge Volljährige zu beantragen, bevor die Volljährigkeit eintritt. Er beantragt außerdem die Übernahme von Kosten (z.B. für zusätzliche Arztkosten etc.)

Vermögenssorge: Dem Vormund obliegt auch die Vermögenssorge, sollte der Jugendliche über Ersparnisse o.ä. verfügen.

Persönliche Dokumente: Persönliche Dokumente, wie z.B. der Pass des Jugendlichen müssen bei der Ausländerbehörde abgegeben werden und werden erst nach Ablauf des Asylverfahrens wieder ausgehändigt. Hierüber stellt die Behörde eine Bescheinigung aus. Der Vormund muss über Kopien aller vorhandenen persönlichen Dokumente und der Bescheinigung des Ausländeramtes verfügen.

Asylrecht: Der Vormund berät den Jugendlichen bzgl. des Asylverfahrens und begleitet ihn hierbei. Bei guten Erfolgsaussichten stellt er für den Jugendlichen den Asylantrag. Darüber hinaus begleitet er den Jugendlichen zu dessen Anhörungstermin und im Regelfall zu Terminen bei der Ausländerbehörde.

Was passiert, wenn der Jugendliche volljährig wird?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Hilfen zur Erziehung mit dem Erreichen der Volljährigkeit beendet werden. Daher wird auch die Vollzeitpflege des Jugendlichen in einer Gastfamilie vorerst nur bis zum 18. Geburtstag bewilligt. Außerdem endet die Amtsvormundschaft in der Regel mit der Volljährigkeit - eine Ausnahme gilt hier nur für Jugendliche, die aus Ländern kommen, in denen die Volljährigkeit erst mit dem Erreichen des 21. Lebensjahres eintritt. Der Jugendliche wird mithilfe der Sozialarbeiter des ASD auf diese Veränderung vorbereitet und darüber informiert. Sollte er über seinen 18. Geburtstag hinaus noch pädagogischen oder therapeutischen Hilfebedarf haben, kann er bis zum 27. Lebensjahr „Hilfe für junge Volljährige“ nach dem §41 SGBVIII beantragen.

Besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Hilfe, erhalten die Jugendlichen ab der Volljährigkeit entweder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder durch das Jobcenter als Hilfen zum Leben. Ob das Sozialamt oder das Jobcenter für den Jugendlichen zuständig ist, ist abhängig vom Stand des Asylverfahrens. Sobald der Jugendliche über einen Aufenthaltsstatus verfügt, übergeht die Zuständigkeit vom Sozialamt an das Jobcenter. Sollten Gasteltern und Jugendlicher damit einverstanden sein, dass der Jugendliche weiterhin in der Gastfamilie bleibt, können Absprachen bezüglich der Mietbeteiligung oder ähnlichem getroffen werden. Der Anspruch auf Pflegeentgelt liegt dann jedoch nicht mehr vor.

Hilfreiche Unterstützungsangebote

Erziehungs- und Familienberatung sowie Lebensberatung

- *Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Diakonisches Werk)*, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, Tel. 02174/8966170
- *Ev. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene*, Milchborntalweg 4, 51429 Bergisch Gladbach, Tel.: 02204 54004, Fax: 02204 51390
- *Kath. Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder*, Paffrather Straße 7-9, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 35016 , Fax: 02202 30236, Mail: eb-bergischgladbach@erziehungsberatung.net

Beratung zum Thema Übergang Schule und Beruf

- *Jugendbüro Burscheid*, Frau Bieger, Montanusstr. 15, 51399 Burscheid
Tel.: 02174 8914572, Fax: 02174 8914573, Mail: burscheid@jugendbueros.de
- *Jugendberatung der AWO*, Bensberger Straße 133, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 38559, Fax: 02202 246488, Mail: jugendberatung@awo-rhein-oberberg.de
- *Kommunales Integrationszentrum des Rheinisch-Bergischen Kreises*, Frau Ganser, Hauptstraße 71, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 139113, Mail: KI@rbk-online.de

Beratung zu asylrechtlichen Fragen und Fragen rund um das Thema Flucht

- *Caritas für den Rheinisch- Bergischen Kreis e. V. – Fachdienst für Integration und Migration (FIM)*, Lerbacher Weg 4, 51469 Bergisch Gladbach, Tel: 02202/1008–602/
Mail: fim@caritas-rheinberg.de, www.caritas-rheinberg.de
Sprachen: Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Portugiesisch
- *Flüchtlingsberatung Diakonie Köln*, Sprachen: Dari, Persisch, Englisch, Französisch, Portugiesisch, weitere Infos und AnsprechpartnerInnen unter: <http://www.diakonie-koeln.de/angebote/migration/fluechtlingsberatung.html>
- *Kölner Flüchtlingsrat e.V., Unabhängige Beratungsstelle für Flüchtlinge (UBS)*, Ottmar-Pohl-Platz 1, Räume 4.G.09 a/b, 51103 Köln-Kalk, Tel.: 0221 / 168 24 196, weitere Informationen unter: <http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/index.php#21>

Danksagung

Bei der Zusammenstellung dieser Broschüre wurden Teile der Infomappe „JUNGE FLÜCHTLINGE - ANGEKOMMEN ... UND JETZT?“ verwendet. Der Dank gilt dem Jugendamt der Stadt Nürnberg für die Freigabe der Materialien zum Zwecke der Weiterverwendung in der Broschüre.